

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Online-Inkasso

- 1) Die Kanzlei Ess & Weiss als Auftragsnehmer (im Folgenden kurz: AN) übernimmt mit Erhalt des vollständig ausgefüllten Auftragsformulars die Inkassotätigkeit in Vollmacht und Auftrag des Auftraggebers (im Folgenden kurz: AG). Der AN behält sich die Auftragsannahme vor.
  - 2) Der AG verpflichtet sich, dem AN den Namen, die vollständige Adresse des Schuldners sowie die bezug habenden Forderungen bekanntzugeben bzw. über Aufforderung auch zu übermitteln. Die zum Inkasso übergebene Forderung muss fällig sein.
  - 3) Sofern nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist, erfolgt die Forderungsbetreibung wie folgt:
    - a) Aufforderungsschreiben
    - b) Klage
    - c) Exekution
- Der AN ist auch berechtigt, ohne Rücksprache mit dem AG, die Klage ohne außergerichtliches Aufforderungsschreiben einzubringen.
- 4) Der AN ist berechtigt, von dem AG Kostenvorschüsse einzufordern. Der AN ist nur nach Einlangen des Kostenvorschusses verpflichtet, für den AG tätig zu werden. Der AG verpflichtet sich, die Zahlung binnen 10 Tagen nach Vorschreibung auf das von der AN bekanntzugebende Konto anzuweisen.
  - 5) Der AN ist ohne Rücksprache mit dem AG berechtigt, Raten- oder Teilzahlungen mit dem Schuldner zu vereinbaren. Ebenso kann der AN den Zeitpunkt der Bearbeitungseinstellung selbst festlegen.
  - 6) Bei nachträglicher Klageführung entstehen dem AG für das außergerichtliche Inkasso durch den AN keine Kosten.
  - 7) Bei teilweiser oder gänzlicher Uneinbringlichkeit der Forderung hat der AG den AN die tarifmäßigen Kosten nach den Bestimmungen des RATG und GGG zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden 6 % Zinsen p.a. vereinbart.
  - 8) Der AG haftet für die Richtigkeit der von ihm bekanntgegebenen Daten.
  - 9) Eingehende Gelder werden in nachstehender Reihenfolge angerechnet bzw. verwendet:
    - a) Kosten
    - b) Zinsen
    - c) Kapital
  - 10) Zahlungen die vom Schuldner direkt an den AG geleistet werden, sowie direkte Vereinbarungen zwischen dem Schuldner und dem AG sind dem AN umgehend bekanntzugeben.

**11)** Es gilt österreichisches Recht. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische inländische Gerichtsbarkeit. Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, ist das am Sitz des AN sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.

**12)** Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen geltendes Recht verstößt bzw. verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die den Bestimmungen der unwirksamen Vereinbarung möglichst nahe kommt.